

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-muenster-erlass-einer-pruefungsanordnung-nach-beginn-der-aussenpruefung.html>

 24.11.2010

Verfahrensrecht

FG Münster: Erlass einer Prüfungsanordnung nach Beginn der Außenprüfung

Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt konkrete Maßnahmen zur Ermittlung der Höhe des Aufgabegewinns eines Betriebes (Kläger) ergriffen, die typischerweise nur im Rahmen einer Außenprüfung erfolgen. Erst während der Ermittlungen erließ das Finanzamt eine Prüfungsanordnung und setzte die Außenprüfung fort. Hiergegen richtet sich das Begehren des Klägers.

Entscheidung

Das FG Münster ist der Auffassung, dass die nachträgliche Prüfungsanordnung im Laufe einer Außenprüfung wirksam und rechtmäßig erging. Gemäß § 197 Abs. 1 S. 1 AO soll die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen die Prüfungsanordnung sowie den Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer in angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung bekannt geben. Zwar hat das Finanzamt gegen diese Pflicht verstoßen, dies ist aber unbeachtlich, da eine zunächst fehlerhafte Ansetzung eines Prüfungsbeginns keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer Prüfungsanordnung hat. Mit der Prüfungsanordnung wird letztendlich nur entschieden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Außenprüfung dem Grunde nach vorliegen. Nach der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass eine erst nach Abschluss der Außenprüfung bekannt gegebene Prüfungsanordnung nichtig ist, weil die mit ihr verbundenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nicht rückwirkend angeordnet werden können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Prüfungsanordnung noch rechtmäßig ergehen kann, soweit sie sich auf zukünftige Prüfungsmaßnahmen einer noch nicht endgültigen abgeschlossenen Außenprüfung erstreckt. Über die Rechtmäßigkeit der Prüfungsmaßnahmen, die vor Erlass der Prüfungsanordnung durchgeführt worden sind und inwieweit darauf basierende Ermittlungsergebnisse zukünftig steuerlich verwertet werden dürfen war nicht zu entscheiden.

Betroffenes Gesetz

§§ 193 Abs. 1, 196 AO

Fundstelle

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 21.04.2010, 6 K 3514/09 AO, EFG 2010, S. 1754; NZB, BFH: IV B 61/10

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.